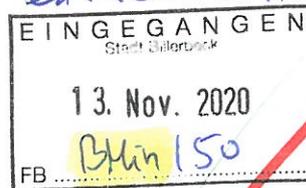




Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Frau Marion Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck



31. Oktober 2020

Seite 1 von 7

Aktenzeichen 534-2020-
0005579
bei Antwort bitte angeben

RBe Voßnacke
Telefon 0211 837-2138
Telefax 0211 837-
Lisa-Isabell.Vossna-
cke@mkffi.nrw.de

Resolution des Rates der Stadt Billerbeck zur Geflüchtetenfinanzierung

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2020 an Herrn Ministerpräsidenten Armin Laschet

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 15. Juli 2020.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zunächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszusprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Billerbeck am 25. Juni 2020 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen Aspekte dieser Resolution möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Billerbeck fordert die Landesregierung auf, die vom Bund an die Länder vorgesehenen Mittel für die „Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke“ in voller Höhe für die Jahre 2020 und 2021 an die Kommunen weiterzuleiten. Außerdem sollen die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gezahlten Pauschalen auf den im „Lenk-Gutachten“ ermittelten Ist-Kosten-Stand angehoben werden und hierbei der Erstattungszeitraum für den Personenkreis der Geduldeten auf den gesamten Bezugszeitraum von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausgeweitet werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Stadt bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 99.327,89 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 442.695,54 Euro von diesen Finanzmitteln.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem FlüAG mehr gezahlt werden.

Der bislang bis zum 30. November 2020 begrenzte Verwendungszeitraum für die Mittel der Integrationspauschale 2019 wurde im Rahmen des Gesetzes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen um ein Jahr verlängert. Es können nun Maßnahmen im Zeitraum 01. Januar 2019 bis 30. November 2021 abgerechnet werden. Hierdurch wurde den Kommunen der erforderliche zeitliche Spielraum verschafft, um die Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen auch unter den besonderen Herausforderungen der Covid-19-Pandemie voll ausschöpfen zu können.

In den Jahren 2020 und 2021 sieht der Bund keine Integrationspauschale mehr vor, so dass eine Weiterleitung entsprechender Mittel an die Kommunen nicht möglich ist. Ich halte diese drastische Kürzung der Bundesfinanzmittel mit Blick auf „Integration als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ für falsch und habe mich für eine Weiterzahlung der Integrationspauschale eingesetzt.

Zur Unterstützung der Kommunen im Bereich Integration hat eine Landesregierung noch nie so viel Geld in die Hand genommen, und zwar rund 110 Mio. Euro im Jahr 2020. So werden im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration Zugewanderter zur Umsetzung von vielfältigen Maßnahmen in den Kommunen hiervon rund 80 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, darunter die Unterstützung beim Aufbau bzw. der Weiterentwicklung eines Kommunalen Integrationsmanagements, die Zuwendungen für die Kommunalen Integrationszentren oder die Mittel für die Umsetzung des erfolgreichen Programms zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen (KOMM-AN NRW).

Während das Land für das Jahr 2020 insgesamt nur 334,8 Mio. Euro, davon 75,6 Mio. Euro für unbegleitete Minderjährige, vom Bund für Flüchtlinge erhält, hat es selbst Ausgaben im Flüchtlingsbereich in Höhe von 2,4 Mrd. Euro. Hiervon gehen allein rd. 1,2 Mrd. Euro an die Kommunen.

In dem Gesamtbetrag der Bundeszuweisungen von 334,8 Mio. Euro sind auch die Zuweisungen enthalten, die der Bund gemäß der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder speziell für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung stellt. Dies sind in diesem Jahr für Nordrhein-Westfalen rd. 151,2 Mio. Euro. Aus der o. g. Darstellung ist ersichtlich, dass das Land auch diese Mittel vollständig für flüchtlingsbezogene Zwecke einsetzt. Im Jahr 2021 soll das Land nach dieser Vereinbarung vom Bund Mittel in Höhe von rd. 108 Mio. Euro erhalten, die ebenfalls vollumfänglich für flüchtlingsbezogene Zwecke verwendet werden sollen.

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückfüh-

zung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens

nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger geflüchtete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten und seit Mitte Februar auch nach Finnland, Schweden, Norwegen und Österreich zentralisiert aus den Landeseinrichtungen.

Aufgrund der Einschränkungen im Flugverkehr und der verschärften Einreisebestimmungen waren Rückführungen während der Corona-Pandemie zeitweise kaum noch möglich. Eine generelle Aussetzung von Abschiebungen hat es in Nordrhein-Westfalen aber nicht gegeben. Inzwischen sind Abschiebungen wieder vermehrt durchführbar, z.B. in die Staaten des Westbalkans, nach Georgien oder Bangladesch. Nachdem

Dublin-Überstellungen im Frühjahr 2020 vorübergehend ausgesetzt waren, wurden diese im Laufe des Jahres sukzessive wieder aufgenommen. Mit Stand 25. September 2020 sind Überstellungen in die meisten Mitgliedstaaten grundsätzlich wieder möglich. Lediglich Bulgarien, Zypern, Irland und Kroatien haben noch keine Wiederaufnahme gemeldet, jedoch lässt Kroatien Überstellungen in dringlichen Fällen zu.

— Dass es der Landesregierung ein wichtiges Anliegen ist, die Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu entlasten, gilt auch in diesen krisenhaften Tagen und Wochen. Die derzeit für Alle schwierige Situation aufgrund der Corona-Pandemie stellt Bund, Land, Kommunen und Zivilgesellschaft vor enorme Herausforderungen, insbesondere gilt es die Zahl der Neuinfektionen zu verlangsamen und dazu alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies gilt auch für den Bereich der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen. — Auch hier unterstützt das Land die Kommunen und hat ihnen bis zum 03. Mai 2020 keine Flüchtlinge mehr zugewiesen. Damit wurde der aktuellen Belastung und dem Umstand Rechnung getragen, dass sehr viele Kommunen nur noch auf das Nötigste eingeschränkt arbeiten konnten.

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neuregelung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Zu möglichen Inhalten einer Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes haben zwischenzeitlich Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden. Die Gespräche werden zeitnah fortgesetzt. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

· Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte,

dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken. Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können.

Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldeten, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führte mein Haus eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 durch. Die Auswertung der zahlreichen Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG ist abgeschlossen. Hierauf aufbauend wird in einem nächsten Schritt die Überarbeitung der Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG vorbereitet.

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp